

Prinzip Setzbaukasten

Die Argumente, mit denen das BAMF Asylanträge von Menschen aus Afghanistan ablehnt, sind nach einem fast mathematischen Muster aufgebaut. Sie werden in den Bescheiden heruntergeleiert, als entsprächen die individuellen Asylgründe der Betroffenen stets einem Setzbaukasten. Wenn nicht das gängige erste Argument die Ablehnung rechtfertigt, dann baut das BAMF Variante zwei oder drei drei ein; und Argument Nummer vier und fünf ziehen einfach immer. Alle Argumente zum Nachlesen:

> **Argument Nummer eins: der individuelle Vortrag.**

Ihn zu würdigen ist mühsam, Voraussetzung wäre eine sorgfältige Anhörung, die meist nicht stattgefunden hat. Deshalb glaubt man den Geflüchteten nicht:

Zitat 1:

Die Angaben der Antragstellerin sind nicht glaubhaft. Offensichtlich hat sie sich für das Asylverfahren eine Geschichte zurechtgelegt, die jeder Grundlage in der Realität entbehrt, so dass sie folgerichtig nicht in der Lage war, allgemein anerkannte Glaubhaftigkeitskriterien wie Detailreichtum, Originalität, unvorhergesehene Komplikationen und gleichzeitig wiederum innerer Übereinstimmung, zu genügen. Ihre Ausführungen sind blass und pauschal und vermögen deswegen schon kein lebhaftes und damit nachvollziehbares Bild der angeblich ausreiselauslösenden Situation zu geben. So bleibt die Geschichte über die Drohung der Taliban blass und detailarm. Es ist weder klar, mit wem die Taliban die Antragstellerin zuerst verheiraten wollten, noch, wie die Drohungen der Taliban gegenüber den Brüdern konkret aussahen.

Zitat 2:

Die Angaben des Antragstellers sind unglaubhaft. So fällt schon auf, dass der ganz überwiegende Anteil des gemachten Sachvortrags sehr allgemein gehalten ist. Einzelheiten schildert der Antragsteller allenfalls auf Aufforderung, im Übrigen wenig engagiert und sehr kurz. So hat er seine Tätigkeiten als Sicherheitsmitarbeiter nur auf Nachfrage und sehr kurz und wenig detailreich beschrieben.

Zitat 3:

Der Sachvortrag der Antragsteller genügt nicht den aufgeführten Kriterien einer glaubhaften Darstellung des Verfolgungsschicksals. Die Angaben der Antragsteller zu den fluchtauslösenden Ereignissen bleiben arm an Details, vage und oberflächlich. Die Angaben der Antragsteller widersprechen jeglicher Lebenserfahrung. Im Wesentlichen gaben die Antragsteller an, sie seien vor ihrer Ausreise im Heimatland Verfolgungshandlungen seitens der Familie der Antragstellerin zu 2. ausgesetzt gewesen. [...] Die Aneinanderreihung von überaus irreführenden Details und Ungereimtheiten lassen den Vortrag nicht als ein selbst erlebtes Schicksal erscheinen, sondern es wurde hier offensichtlich eine frei erfundene Geschichte erzählt.

> **Argument Nummer zwei: der fehlende Verfolgungsgrund.**

Passt Argument Nummer eins nicht, weil es Anhaltspunkte oder gar Beweise für den Vortrag gibt, bleibt als zweites das Argument, dass es an einem Verfolgungsgrund im Sinne des Asylrechts (§ 3 b AsylG) fehle:

Zitat 1:

Aus dem Sachvortrag des Antragstellers ist weder eine flüchtlingsrelevante Verfolgungshandlung noch ein flüchtlingsrelevantes Anknüpfungsmerkmal ersichtlich. Die vom Antragsteller vorgetragene Verfolgung bezieht sich auf kriminelle Handlungen, die mit einem Stammes- und Familienkonflikt zusammenhängen.

Zitat 2:

Die Antragsteller haben zwar vorgetragen, dass sie von den Taliban bedroht und zu einer Unterstützung in Form einer Tazkira-Ausstellung und finanzieller Unterstützung aufgefordert worden seien. [Anmerkung der Redaktion: Tazkira ist ein afghanisches Identifikationsdokument vergleichbar mit einer Geburtsurkunde.] Dies beruht jedoch nicht auf einer von den Taliban unterstellten politischen Meinung. Hierbei handelt es sich lediglich um kriminelles Unrecht.

> **Argument Nummer drei: die Bürgerkriegsgefahr.**

Mit den ersten beiden Argumenten ist der individuelle Vortrag meistens abgehakt. Es bleibt immer noch die Bürgerkriegsgefahr, die nach § 4 I 2 Nr. 3 AsylG zum subsidiären Schutz führen könnte:

Zitat 1:

Zwar ist davon auszugehen, dass in Afghanistan in der Provinz Kapisa ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt besteht oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann und die Antragsteller als Zivilpersonen sich daran nicht aktiv beteiligt haben. Der vorliegend festgestellte Grad willkürlicher Gewalt erreicht nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau, demzufolge jedem Antragsteller allein wegen seiner Anwesenheit im Konfliktgebiet ohne weiteres Schutz nach § 4 I 2 Nr. 3 AsylG gewährt werden müsste.

Zitat 2:

Der Antragsteller stammt aus der Provinz Ghazni und somit aus einem Gebiet, in dem nach Erkenntnissen des Bundesamts von einer hohen Bedrohungslage auszugehen ist. Die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr für den Antragsteller wäre nur dann gerechtfertigt, wenn zusätzliche die individuelle Gefahr erhöhende Umstände zu einer Zuspitzung der allgemeinen konfliktbedingten Gefahr führen würde.

> **Argument Nummer vier: die inländische Fluchtalternative.**

Egal wie kompliziert der Asylgrund – um ihn abzulehnen greift in jedem Fall die Wunderwaffe der inländischen Fluchtalternative. Es gibt sie fast immer und für fast jeden, in Kabul und anderswo:

Zitat 1:

Der Antragsteller gehört zur Gruppe der gesunden und arbeitsfähigen jungen Männer, bei denen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass interne Schutzmöglichkeiten zumindest in afghanischen Städten wie z.B. Kabul, Herat oder Mazar-i-Scharif bestehen und dass sie dort das erforderliche Existenzminimum erlangen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie bei einer Rückkehr auf ein familiäres Netzwerk zurückgreifen können. Zudem drohen dem Antragsteller bei einer Rückkehr nach Afghanistan keine erheblichen individuellen Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt.

stop deportation

Zitat 2:

Darüber hinaus würde die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes auch am Bestehen internen Schutzes im Sinne von § 3e AsylG scheitern. Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes ist die grundsätzlich schutzwillige Regierung in den großen Städten wie Kabul oder Herat in der Lage, Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung zu bieten. Ein Ausweichen nach Kabul wäre dem Antragsteller auch zuzumuten. Da der Antragsteller jung und gesund ist, ist nach den Erkenntnissen des Bundesamtes nicht ersichtlich, dass er bei einer Rückkehr in den Großraum Kabul in eine vollkommen aussichtslose Lage geraten würde.

Zitat 3:

Bei Wabrunterstellung ist der geschilderte Vortrag des Antragstellers grundsätzlich dazu geeignet, dass ihm in Afghanistan eine durch einen Akteur verursachte Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Rahmen von § 4 I Nr. 2 AsylG droht. Dennoch war und ist es ihm möglich und zumutbar, einen landesinternen Schutz aufzusuchen.

> Argument Nummer fünf: die zumutbare Rückkehr

Selbst der als Letztes zu prüfende humanitäre Schutz nach § 60 V und VII AufenthG wird mit ähnlichen Argumenten abgelehnt:

Zitat 1:

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzung des § 60 V AufenthG i.V. m. Art. 3 EMRK zu erfüllen. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führen nicht zur der Annahme, dass bei Abschiebung des Antragstellers eine Verletzung des Art. 3 vorliegen würde. Weiterhin ist eine Betreuung durch die afghanische Sektion der internationalen Organisationen für Migration (IOM) möglich, die Kontakte zu anderen Organisationen, die weiterführende Hilfe leisten können, vermitteln kann. Ferner leistet die IOM praktische Reintegrationsbetreuung und -begleitung. Zudem besteht für freiwillige Rückkehrer auch die Möglichkeit der Unterstützung durch die Bundesregierung. Ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis liegt nicht vor, wenn der Eintritt der Gefahr einer wesentlichen Gesundheitsverschlechterung durch eine Behandlung, die hierfür hinreichend effektiv ist und die im Herkunftsland zur Verfügung steht, nicht mehr beachtlich wahrscheinlich ist. Psychische Erkrankungen sind zudem auch in Afghanistan therapierbar.

Zitat 2:

Eine Rückkehr z.B. nach Kabul oder Herat ist für die Antragsteller zumutbar. Nach Erkenntnissen des Bundesamtes ist die Sicherheitslage dort im gesamtafghanischen Vergleich relativ stabil. Daher können die Antragsteller dorthin verwiesen werden. Es sind dort nicht alsbald schwerste Leibes- und Lebensgefahren zu befürchten. Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsteller nicht imstande sein werden, sich bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine existenzsichernde Grundlage zu erwirtschaften, liegen dem Bundesamt nicht vor. Die Antragsteller gaben an, dass sie finanziell in einer guten Situation waren und keinerlei finanzielle Probleme hatten. Zudem existieren nach wie vor enge verwandtschaftliche Bedingungen in Afghanistan, so dass ein funktionierendes soziales Netzwerk besteht. Auf dieses kann im Notfall auch zurückgegriffen werden.

Dank der Setzbaukasten-Technik können die Verfahren beschleunigt und die Entscheidungszahlen vervielfacht werden. Die Schutzquote aber sinkt und sinkt und sinkt und sinkt.



FIN TAG
IM GERICHT

FIN TAG
IM GERICHT

Geflüchtete in Deutschland, insbesondere Geflüchtete aus Afghanistan, leben oft in kontinuierlicher Angst vor der Abschiebung. Der Weg zu diesen Abschiebungen ist gepflastert mit psychischem Druck, bangem Warten, amtlichen Bescheiden – und Gerichtsverhandlungen. Drei dieser Verhandlungen hat T. Ghosh für die Hinterland protokolliert.

Gerichtsprotokoll 1

Datum: Mai 2017

Ort: Verwaltungsgericht München

Beginn: 8:00 Uhr

Ende: 9:02 Uhr

Richterin: XXXXX

Kläger: Herr R. aus Afghanistan

Angeklagter: Bundesrepublik Deutschland

Beteiligte: Regierung von Oberbayern, Vertreter des öffentlichen Interesses

Dolmetscher: XXXXX

Klage: Vollzug des Asylgesetzes (AsylG)

Zu Beginn der Gerichtsverhandlung fasst die Richterin (R) das Anhörungsprotokoll des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zusammen: Der Kläger (K) habe in Afghanistan in einem Restaurant mit vielen ausländischen Gästen gearbeitet. Ebenso habe sein Cousin in einem Restaurant gearbeitet, das von vielen ausländischen Gästen besucht wurde. Vor drei Jahren sei der Cousin von der Taliban getötet worden. Außerdem hätten die Eltern Ks Drohbriefe erhalten. Seitdem habe K psychische Probleme.

Zu Beginn stellt R K die Frage, wo sich seine zwei Brüder derzeit befänden. Einer seiner beiden Brüder sei K zufolge auf der Reise von Afghanistan nach Pakistan im Iran geblieben, da sich dort seine Familie befände. Es wurde K zugetragen, dass die Reise der Brüder sich im Jahre 1999 zutrug. 2013 sei der Bruder, der sich im Iran niederließ, nach Afghanistan zurückgekehrt.

R erkundigt sich bei K über den Tod des Cousins durch die Taliban. Laut K habe die Taliban den Cousin vor etwa dreieinhalb Jahren auf dem Weg von der Arbeit nach Hause getötet. Die Arbeitsstätte des Cousins befände sich in Kabul und sein Wohnort in Tagull. Damals sei diese Gegend unter der Kontrolle der Taliban gewesen. Bei ihren Kontrollen inspizierten die Taliban die Hände der Kontrollierten. Personen, die „weiche Hände“ hätten, würden nach Beurteilung der Taliban für die Regierung arbeiten. Aufgrund seiner „weichen Hände“ habe die Taliban den Cousin mitgenommen.

Für R scheint diese Aussage widersprüchlich zu sein, sie fordert K deshalb auf, zu erklären, wie es möglich sei, dass der Cousin „weiche Hände“ hätte, obwohl er im Restaurant tätig gewesen sei. K legt dar, dass – gemäß der Taliban – nur Bauern keine „weichen Hände“ hätten. Zudem sei es in dieser Gegend, in der jeder jeden kenne, bekannt, wer als Bauer tätig sei und wer nicht.

Auf Nachfrage seitens R, unter welchen Umständen der Cousin getötet wurde, erläutert K, dass die Täter auf Motorrädern gekommen seien und den Cousin erschossen hätten. Nachdem R sich erkundigte, woher K von diesem Vorgang Kenntnis habe, schildert er, die Bewohner seines Dorfes hätten ihm von diesem Vorfall erzählt.

In Bezug auf die Drohbriefe, die gegen den Vater gerichtet waren, fordert R K auf, diesen Sachverhalt zu verdeutlichen. Gemäß K habe der Vater im Jahr 1392 einen Drohbrief erhalten. Der Dolmetscher meinte, 1392 sei das Äquivalent zum Jahr 2013. Zu dieser Zeit habe der Vater im Dorf Tagab gelebt. Tagab umfasse